

III. auffassen, zumal er auch inhaltlich diese Bedeutung hat: er umfaßt das Herankommen der Richter, die mit Beginn des III. Aktes ihre Versammlung eröffnen. Zwischen diesen beiden Handlungsabschnitten besteht kein zeitlicher Abstand, es fällt darum auch das Abgehen der Personen beim Schluß des II. Aktes fort. Der Chor wirkt hier nicht trennend, sondern handlungsbedingt, als Einleitung der Gerichtsverhandlung. Deshalb sind die beiden Akte auch szenisch als Einheit zu fassen und im Zusammenhang zu betrachten.

II/1: Auch diesen Akt leitet ein Monolog des Sedechias ein, er will zu Achabs Haus, um sich mit ihm zu besprechen (374) „Sed cesso nunc illius ostium viri Pultare? En ipse egreditur . . . adibo . . . salve“ Achab: „Salvus esto . . .“. Sedechias schlägt dann vor, „in aedibus“ (382) weiterzureden. Achabs Erwiderung: „Locus est nobis percommodus“ muß nicht unbedingt als Eingehen auf diesen Vorschlag aufgefaßt werden, sie kann auch — wie die nächste Szene bestätigt — als Hinweis auf eine andere Stelle der Bühne betrachtet werden, wohin die beiden sich schnell zurückziehen, als sie Susannas Gatten und Vater kommen sehen.

II/2: Die Begrüßung zwischen Joakim und Chelcias spricht nicht gegen ihr gemeinsames Auftreten, sondern hat in diesem Fall nur die Aufgabe, dem Publikum die Neuauf tretenden bekannt zu machen. Sie sehen die anderen Richter herankommen und beobachten auch die beiden Alten (402), die also wirklich nicht „ins Haus“ gegangen sind, sondern ihr Gespräch auf der Bühne fortgesetzt haben. Auch Joakim und Chelcias beschließen, die Zeit bis zum Beginn der Verhandlung „deambulando“ (411) zu verbringen; das „longius secedere“ steht dazu nicht im Widerspruch.

II/3: Hedioth und Histiob, zwei der Richter, unterhalten sich über Rechtsfragen. Auf ihren Auftritt bezogen sich Joakims Worte in der 2. Szene (401), die fast wörtlich mit den Schlußworten dieser 3. Szene: „Sed ecce iudicum conventus advolat“ (442) übereinstimmen.

II/4: Drei andere Richter, deren Auftritt durch die Schlußworte der vorigen Szene angekündigt wurde, sprechen über die Pflichten des Richters. Agira schließt mit den Worten: „Eo. Sed en forum totum strepit sermonibus.“ (475).